buzer.de

Sechsunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote - 36. BlmSchV)

Artikel 1 V. v. 29.01.2007 BGBI. I S. 60 (Nr. 3); zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 26.11.2012 BGBI. I S. 2363 Geltung ab 08.02.2007; FNA: 2129-8-36 Umweltschutz 5 frühere Fassungen | wird in 6 Vorschriften zitiert

§ 2 Ermittlung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmenge

§ 2 hat 2 frühere Fassungen und wird in 4 Vorschriften zitiert

- (1) ¹Der nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verpflichtete (Verpflichteter) hat mittels geeigneter Aufzeichnungen für das jeweilige Kalenderjahr die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nachzuweisen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuern sind. ²Er hat dabei insbesondere zu erfassen:
- 1. die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe, für die keine Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde, und
- 2. die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde.

³Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlage für die Berechnung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmengen festzustellen.

- (2) Der Verpflichtete hat im Rahmen seiner Aufzeichnungen nach Absatz 1 anzugeben, zu welchem Anteil es sich bei den von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffen um Biokraftstoffe im Sinne des § 7 handelt.
- (3) ¹Soweit Kraftstoffe zu einem in § 37a Absatz 1 Satz 3 bis 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Zweck abgegeben wurden, sind auch hierüber Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 zu führen. ²Die Abgabe zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Text in der Fassung des Artikels 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung V. v. 26. November 2012 BGBI. I S. 2363 m.W.v. 1. Dezember 2012

Frühere Fassungen von § 2 36. BlmSchV

Über die Links **aktuell** und **vorher** können Sie die jeweilige Fassung mit der heute bzw. vorher geltenden Fassung vergleichen.

vergleichen mit	mWv (verkündet)	neue Fassung durch
aktuell vorher	01.12.2012	Artikel 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 26.11.2012 BGBI. I S. 2363
aktuell vorher	25.06.2011	Artikel 1 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote

§ 2 36. BlmSchV Ermittlung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmenge

		vom 17.06.2011 BGBI. I S. 1105
aktuell	vor 25.06.2011	Urfassung

Bitte beachten Sie, dass rückwirkende Änderungen - soweit vorhanden - nach dem Verkündungsdatum des Änderungstitels (Datum in Klammern) und nicht nach dem Datum des Inkrafttretens in diese Liste einsortiert sind.

Zitierungen von § 2 36. BlmSchV

Sie sehen die Vorschriften, die auf § 2 36. BImSchV verweisen. Die Liste ist unterteilt nach Zitaten in 36. BImSchV selbst, Ermächtigungsgrundlagen, anderen geltenden Titeln, Änderungsvorschriften und in aufgehobenen Titeln.

interne Verweise

7/24/2015

- § 3 Erfüllung der Quotenverpflichtung
- § 14 Vollzugsbehörden und deren Zuständigkeit

Zitate in Änderungsvorschriften

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote V. v. 17.06.2011 BGBI. I S. 1105

Artikel 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

V. v. 26.11.2012 BGBl. I S. 2363

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote